

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I. Nr. 56), i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Uelzen vom 16.12.2025 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Uelzen die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Uelzen betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen“ (AWB). Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Borg der Deponiekasse II
- Deponien Vinstedt, Holdenstedt-Borne, Brockhöfe, Kirchweyhe, Rosche, Suhlendorf und Lüder in der Stilllegungs-/Nachsorgephase
- Bauschuttdeponie Emmendorf (Nachsorgephase)
- Bioabfallvergärungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Nachkompostieranlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Bohrschlammaufbereitungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Sickerwasserkläranlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Grünabfallkompostierungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg (im Bau)
- Abfallumschlaghalle auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Entsorgungszentrum Borg mit Abfallanlieferungsbereich und Schadstoffzwischenlager
- Wertstoffhof Oldenstadt mit Schadstofflager
- Fuhrpark

sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Uelzen und dessen Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

- thermische Behandlungsanlage für Siedlungsabfälle: EEW Energy from Waste, Helmstedt
- Behandlungsanlage für Siebüberläufe: Bremerhaven Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Vermeidung, die Abfallverwertung i.S.d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 3a ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis Uelzen erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis Uelzen die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis Uelzen auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie

ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Be- seitigung. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen,
- b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, so- fern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle an- fallen. § 12 über die Entsorgung von Problemabfällen und § 12 a über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bleiben unberührt,
- c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rück- nahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG vom 5.7.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Geset- zes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Aus- nahme von Papier, Pappe und Kartonage - § 6 bleibt unberührt,
- d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und um- weltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – Altfahr- zeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I. S. 2214), zu- letzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2020 (BGBl. S. 2451) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeich- neten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann sowie
- e) Starter- und Industrieartaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgli- che Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätege- setz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I. S. 2240) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bauschutt, Steine, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bau- und Abbruchholz, Baum- stämme, Stubben und Abfälle gleicher Art,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können,
- c) Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht in den zugelassenen Abfall- behältern gesammelt werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis Uelzen darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Her- kunftsgebieten als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis Uelzen kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Der Landkreis Uelzen ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (9) Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften im Rahmen der privaten Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden und bebaute Grundstücke und Grundstücksteile. Als Haushaltungen gelten u.a. auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, bebauter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis Uelzen nach Maßgabe der §§ 4 bis 16 zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen. (Benutzungszwang). Abfälle nach § 17 Abs. 2 KrWG unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
 - b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle nicht erfordern.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (6) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 sind die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis Uelzen ein, es sei denn, der Landkreis Uelzen widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

§ 3 a **Abfallberatung**

Der Landkreis Uelzen berät den Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen

und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 4 **Abfalltrennung**

(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Bioabfälle (§ 5)
2. Altpapier (§ 6),
3. Textilabfälle (§ 7),
4. Altglas (§ 8),
5. Sperrmüll (§ 9),
- 5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),
6. Altholz (§ 10),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 11),
8. Metallabfälle (§ 11 a)
9. Kunststoffabfälle (§ 11 b)
10. Problemabfälle (§ 12),
11. Gefährliche Abfälle (§ 12 a)
12. Bauabfälle (§ 12 b)
13. Restabfall (§ 13)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 13 und 16 zu überlassen.

§ 5 **Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.

Nicht dazu gehören:

- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
- Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
- biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe und Werkstoffe nach Abs. 4 Satz 3.

(2) Für Bioabfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungzwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Bioabfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden (§ 3 Abs. 5 Buchst. a) und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.

(3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 und 6 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.

(4) Der Landkreis Uelzen kann u.a. aus betriebstechnischen Gründen (z.B. negative Beeinflussung des Kompostierungsprozesses und/oder der Kompostqualität) einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Daher ist es nicht zulässig, die Biotonne mit biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen und Werkstoffen (z.B. aus nachwachsenden Rohstoffen), wie z.B. Biosammelbeutel und Einweggeschirr, zu befüllen. Die Bioabfälle sind in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zei-

tungspapier über die Biotonne zu entsorgen. Spezielle für die Kompostierung geeignete Bioabfallsäcke können bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Uelzen gegen Gebühr erworben werden (§ 20 Abs. 3).

- (5) Für die Sicherstellung der störstofffreien Bioabfallqualität nach Abs. 4 und § 15 Abs. 7 Satz 3 kann der Landkreis Uelzen durch den Einsatz von technischen und digitalen Hilfsmitteln (z.B. Störstoffdetektion) die Befüllung der Behälter überprüfen. Darüber hinaus kann die Überprüfung der Behälterbefüllung händisch durch Mitarbeiter des Landkreises erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen können für weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.
- (6) Bioabfallbehälter, die innerhalb von 12 Monaten an mehr als fünf Abfuhrterminen von der Abfuhr nach § 15 Abs. 7 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen oder bei denen mehr als fünf Fehlbefüllungen durch Kontrollvorgänge nach Abs. 5 erkannt wurden, können dauerhaft von der Abfuhr ausgeschlossen werden. Der Landkreis zieht in diesem Fall den Bioabfallbehälter von dem Gebührenpflichtigen ein und stellt stattdessen einen Restabfallbehälter mit entsprechendem Behältervolumen bereit. Die Gebührenpflicht bemisst sich nach §§ 20 Abs. 1, 24 Abs. 2. Der Landkreis entscheidet auf Antrag des Gebührenpflichtigen und unter Abwägung aller Interessen, ob dem Gebührenpflichtigen wieder ein Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 6 Altpapier

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- und Baustoffe.

Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen sind zu nutzen.

§ 7 Textilabfälle

Textilabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Schuhe, Federbetten und Woldecken. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen, einschl. der aufgestellten Alttextilcontainer an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen, sind zu nutzen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, und Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas)).
- (2) Altglas ist dem Landkreis Uelzen bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 9a und 12.

- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr gebührenfrei. Darüber hinausgehende Mengen sowie weitere Abholungen werden gebührenpflichtig abgefahren. Die Gesamtmenge pro Abholung darf 10 m³ nicht überschreiten. Der Landkreis Uelzen legt den Abfuhrtermin für die Abholung fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Anstelle der Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung mit der Abrufkarte oder im Internet beantragt werden. Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen. Für die gebührenfreie Selbstanlieferung wird dem Antragsteller ein 4-wöchiger Anlieferungszeitraum für den ausgewählten Standort schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Wertstoffhof Oldenstadt kann nur bis zu einer Menge bis zu 3 Kubikmetern ausgewählt werden. Größere Mengen sind im Entsorgungszentrum Borg zu entsorgen. Auch für die einmalig kostenfreie Selbstanlieferung gilt, dass Mengen bis 5 Kubikmetern frei sind, darüberhinausgehende Mengen gebührenpflichtig abgerechnet werden. Die Anlieferung kann an einem Tag in mehreren Touren erfolgen. Für die gebührenfreie Anlieferung an den Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggfs. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallerzeugers notwendig. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Landkreis Uelzen bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, sind dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 9a Sperriger Baum- oder Strauchschnitt

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt kann zum einen auf Antrag des Abfallbesitzers gebührenpflichtig abgefahren werden. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis Uelzen legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt. Die Gebühren sind § 21 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung zu entnehmen. Zum anderen kann eine Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt erfolgen. Die Gebühren hierzu sind den Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durch-

messer von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; dieser Baum- und Strauchschnitt ist dann dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Altbatterien im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.
- (4) Geräte-Altbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) i.S.d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Orten und Terminen zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des §16 BattDG zurückgegeben werden.

§ 11a Metallabfälle

- (1) Metallabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
- (5) Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 11b
Kunststoffabfälle

- (1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonne, etc.)
- (2) Kunststoffabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 12
Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen oder im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Orten und Terminen dem Landkreis Uelzen oder dem von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (3) Problemabfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.

§ 12 a
Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Anlage genannt.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – zu überlassen.
- (3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.
- (4) Asbestzement, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (z. B. Stein- und Glaswolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Entsorgungszentrum Borg anzuliefern.

§ 12 b
Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 12 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, Baustellen- und Baumischabfälle sowie sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 13
Restabfall

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 5 – 12 b fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) § 5 Abs. 5 ist entsprechend für die Befüllung von Restabfallbehältern anwendbar.

§ 14
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

	Max. zulässiges Füllgewicht
1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg
9. Säcke für Bioabfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Uelzen	10 kg
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Uelzen	10 kg

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis Uelzen stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis Uelzen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Uelzen unverzüglich anzugeben. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige unter Festsetzung einer Gebühr nach § 21 Abs. 1 Buchst. j, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis Uelzen legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes angeschlusspflichtige, privat genutzte Grundstück ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner vorzuhalten. Bei Bioabfallen wählt der Anschluss- und Benutzungspflichtige das Behältervolumen entsprechend der für ihn zu erwartenden Bioabfallmenge aus. Für jedes Grundstück

muss mindestens ein Bioabfallbehälter vorhanden sein, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 und 6 ausgesprochen wurde.

- (4) Für Grundstücke mit mehreren Wohnungen sowie für mehrere benachbarte Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhausgrundstücke genutzt werden, können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
- (5) Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist ebenfalls ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach den in Abs. 6 aufgeführten branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
 - a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
 - b) Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
 - c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
 - d) Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
 - e) Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
 - f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche
 - g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
 - h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche

Abweichend davon bestimmt der Landkreis Uelzen ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.

- (7) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Landkreis Uelzen festgelegt.
Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 6 nicht genannt sind.
- (8) Beschäftigte im Sinne von Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (9) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich, vorbehaltlich der Regelung aus § 14 Abs. 10 Satz 3, das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Abs. 3 und 6.
- (10) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Abs. 6 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden. Der Landkreis legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l pro Woche nicht unterschreiten.
- (11) Die Möglichkeit der Wahl von Abfallbehältern besteht jeweils zum Monatsanfang. Änderungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei dem Landkreis zu beantragen.

- (12) Für die Einsammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 9 und 10 verwendet werden, die bei den vom Landkreis Uelzen beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (13) 2-Rad-Abfallbehälter können mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet werden, um den Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern. Das Schwerkraftschloss wird auf Anforderung gegen eine einmalige Gebühr nach § 21 Abs. 1 Buchst. i vom Landkreis Uelzen an dem 2-Rad-Abfallbehälter angebracht. Eine Demontage des Schwerkraftschlosses durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen stellt eine Beschädigung nach § 17 Abs. 2 Satz 5 dar.

§ 15 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis Uelzen kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend.
- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises Uelzen zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis Uelzen berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung, z.B. durch einen anderen Aufstellplatz, festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs. 1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (7) Die Abfuhr von Abfällen unterbleibt, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter. Eine falsche Befüllung liegt vor, wenn Bioabfallbehälter nicht ausschließlich mit kompostierbaren Abfällen nach § 5 bzw. Restabfallbehälter nicht ausschließlich mit Beseitigungsabfällen nach § 13 befüllt werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Sofern im Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin erfolgen soll, werden die Gebühren für Restabfallbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. c fällig. Die Gebühren nach § 21 Abs. 1 Nr. c werden anteilig nach dem geleerten Behältervolumen berechnet.

§ 15 a Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Uelzen über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises Uelzen gemäß § 16 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (z.B. Bio- und Restabfallsäcke gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 9 und 10) zu öffnen.
- (3) § 15 Abs. 2 S. 3 bleibt unberührt. Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

§ 16 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis Uelzen betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 17 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Uelzen für jedes angeschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Uelzen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthalts von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch den Landkreis Uelzen zu dulden.

§ 17 a Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- und Entsorgungssysteme

kann der Landkreis Uelzen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 18 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Uelzen zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Uelzen setzt die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie ein. Die Kasse des Landkreises Uelzen ist Vollstreckungsbehörde.

§ 19 Gebührenmaßstab

Die Gebühren richten sich,

- a) bei Abfallbehältern nach der Art, nach dem Volumen, nach der Anzahl, sowie nach dem Leerungsintervall (§ 20 Abs. 1 und 2),
- b) bei zugelassenen Abfallsäcken nach der Art und der Anzahl (§ 20 Abs. 3),
- c) bei Sonderleistungen nach § 21 Abs. 1 Buchst. a bis b und g nach der Abfallart und der Abfallmenge,
- d) bei Sonderleistungen nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis f und h bis k nach der Art, nach dem Volumen, nach der Anzahl, sowie nach der Häufigkeit der Leerung von Abfallbehältern,
- e) bei Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach Art und Menge des angelieferten Abfalls (Anlage 2 und 3 dieser Satzung).

§ 20 Gebührensätze für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils **67,20 €**

b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:

1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	30,00 € (Summe: 97,20 €)
2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	60,00 € (Summe: 127,20 €)
3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	120,00 € (Summe: 187,20 €)
4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	180,00 € (Summe: 247,20 €)
5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	360,00 € (Summe: 427,20 €)
6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung	1.980,00 € (Summe: 2.047,20 €)
7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung	3.300,00 € (Summe: 3.367,20 €)

- (2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 40,00 € |
| 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 80,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.
- (4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Gebühr nach Abs. 1, Abs. 3 Halbs. 1 die Kosten der getrennt gesammelten Abfällen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 dieser Satzung ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach § 21 erhoben werden.
- (5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nach den Abs. 1 und 2 nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 15,00 €.
- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 Kubikmeter Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt die Gebühr 5,00 €. Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe g).
- c) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|---|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 18,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 49,50 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 82,50 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 27,00 € |
- d) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 10,00 €
- e) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €
- f) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.
- g) Die Gebühr für die angeforderte Abholung von gemischten Siedlungsabfällen, die entgegen der Sperrmüllanmeldung zur Sperrmüllabholung nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt werden, beträgt 75,00 € je angefangenem Kubikmeter.
- h) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
- i) Die Gebühr für ein Schwerkraftschloss je festen Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l beträgt 30,00 €.

- j) Für den Ersatz eines beschädigten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 5 beträgt die Gebühr bei einem Behälter mit einem Volumen

bis 240 l	45,00 €
ab 660 l	200,00 €
- (2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis Uelzen zu erstatten.

§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg, Deponiestraße 10, 29571 Rosche, wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder Sonderabfällen wird die Gebühr nach Stückzahl erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen (z.B. Bodenaushub, Siebrückstände aus der Bauschuttaufbereitung, gefräster Straßenaufrüttel, Gleissschotter, Bauschutt), werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.
- (4) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises Uelzen durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis Uelzen betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die Gebühr wird nach der Abfallart und der angelieferten Menge in Kubikmetern oder nach Stückzahl bemessen.
- (3) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Anliefermenge von max. 3 Kubikmetern nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 Kubikmetern pro Anlieferung nicht überschritten wird.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 2 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

§ 23 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Benutzungspflichtige nach § 3 Abs. 2 gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 24 **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Uelzen. Erfolgt die Bereitstellung nach dem Ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Art des Behälters, dem Volumen des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Behälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 25 **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (2) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebühreminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 26 **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden von den Gebührenpflichtigen nach § 23 erhoben. Die Gebühr wird vom Landkreis Uelzen durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis Uelzen entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 20 Abs. 1 und 2 wird in vierjährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 21) und für die Selbstanlieferung (§§ 22, 22a) werden vom Landkreis Uelzen festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (6) Sofern der Gebührenpflichtige nach § 23 Abs. 4 die festgesetzten und fälligen Gebühren für Sonderleistungen nach § 21 wiederholt nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der Landkreis Uelzen vor, künftige Sonderleistungen nach § 21 nur gegen Vorauszahlung oder Barzahlung der festgesetzten Gebühr zu erbringen. Darüber hinaus ist der Landkreis Uelzen berechtigt, Sonderleistungen in Form der Bereitstellung von Behältern auf besondere Anforderung nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e zu beenden, sofern die festgesetzten Gebühren nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e nicht fristgerecht entrichtet werden.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden gemäß § 15 Abs. 1 NKAG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst ab 5,00 € erstattet.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen werden in geeigneter Form auf der Homepage, in der Abfall-App sowie ggf. in Tageszeitungen oder sonstigen Druckschriften der Abfallberatung veröffentlicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,
 - 2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 - 3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
 - 4. entgegen § 14 Abs. 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
 - 5. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
 - 6. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - 7. bereitgestellten Abfall entgegen § 15 a Abs. 2 durchsucht oder mitnimmt,
 - 8. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 17 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.

- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro, im Fall von Abs. 2 gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 29

Datenschutz- und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befasste Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.
- (2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen
 - Grundstücksbezogene Daten (z.B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart)
 - Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z.B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren)
- (3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMg) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBI. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabenpflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

(6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Uelzen wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises Uelzen unter <https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/datenschutz.aspx> abrufbar.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 20.12.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Uelzen, den 17.12.2025

Landkreis Uelzen

gez. Dr. Blume

(Der Landrat)